

RS OGH 2009/5/12 4Ob45/09k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.05.2009

Norm

KSChG §30a

1. KSChG § 30a heute
2. KSChG § 30a gültig ab 13.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2014
3. KSChG § 30a gültig von 01.07.1996 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 262/1996

Rechtssatz

§ 30a Abs 1 KSChG ist nach Wortlaut, Zweck sowie dem Ausnahmecharakter dieser Bestimmung dahin auszulegen, dass unter dem Begriff „am selben Tag“ grundsätzlich der Kalendertag der erstmaligen persönlichen Besichtigung des Kaufobjekts und der Abgabe der Vertragserklärung zu verstehen ist. In besonderen Fällen kann das Rücktrittsrecht ausnahmsweise auch dann bestehen kann, wenn der Verbraucher die Vertragserklärung zwar erst an dem auf den Tag der erstmaligen Besichtigung folgenden Kalendertag abgegeben hat, er aber aufgrund besonderer Umstände keine Gelegenheit hatte, zwischen Besichtigung und Vertragserklärung die Vor- und Nachteile des Geschäfts abzuwägen. Paragraph 30 a, Absatz eins, KSChG ist nach Wortlaut, Zweck sowie dem Ausnahmecharakter dieser Bestimmung dahin auszulegen, dass unter dem Begriff „am selben Tag“ grundsätzlich der Kalendertag der erstmaligen persönlichen Besichtigung des Kaufobjekts und der Abgabe der Vertragserklärung zu verstehen ist. In besonderen Fällen kann das Rücktrittsrecht ausnahmsweise auch dann bestehen kann, wenn der Verbraucher die Vertragserklärung zwar erst an dem auf den Tag der erstmaligen Besichtigung folgenden Kalendertag abgegeben hat, er aber aufgrund besonderer Umstände keine Gelegenheit hatte, zwischen Besichtigung und Vertragserklärung die Vor- und Nachteile des Geschäfts abzuwägen.

Entscheidungstexte

- RS0124951" >4 Ob 45/09k
Entscheidungstext OGH 12.05.2009 4 Ob 45/09k

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124951

Zuletzt aktualisiert am

03.09.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at